

Rechtssache C-661/23 [Jeszek]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. November 2023

Strafverfahren gegen:

R.S.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren vor dem Gericht zweiter Instanz gegen den Major R.S., der in erster Instanz wegen einer Straftat nach Art. 343 § 1 des Kodeks karny (polnisches Strafgesetzbuch, im Folgenden: StGB) in Tateinheit mit Art. 338 § 1 StGB in Verbindung mit Art. 12 § 1 StGB in Verbindung mit Art. 11 § 2 StGB nicht rechtskräftig verurteilt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Vereinbarkeit von nationalen Vorschriften, nach denen ein Richter am Militärgericht, der in Bezug auf den beruflichen Militärdienst für dauerhaft dienstunfähig erklärt wurde, jedoch für fähig, das Richteramt auszuüben, von Rechts wegen in den Ruhestand versetzt wird, mit dem Unionsrecht im Hinblick auf Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht – darunter Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der darin zum Ausdruck kommende Wert der Rechtsstaatlichkeit sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte – dahin auszulegen, dass es nationalen Vorschriften wie den folgenden entgegensteht:

a) Art. 233 der Ustawa o obronie Ojczyzny (Gesetz über die Landesverteidigung) vom 11. März 2022 in der durch die Ustawa o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 (Dz.U. 2023, Pos. 1615) geänderten Fassung, wonach das Recht eines Richters an einem nationalen Militärgericht nach Entlassung dieses Richters aus dem beruflichen Militärdienst (u. a. weil er in Bezug auf den beruflichen Militärdienst für dauerhaft dienstunfähig erklärt wurde) im Amt als Richter an dem betreffenden Gericht zu verbleiben, aufgehoben wurde, was auch das Recht dieses Richters umfasst, den Spruchkörpern dieses Gerichts in Rechtssachen anzugehören, die ihm vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften zugewiesen worden sind;

b) Art. 13 der Ustawa o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 (Dz.U. 2023, Pos. 1615), wonach ein Richter an einem nationalen Militärgericht, der unter den oben beschriebenen Umständen aus dem beruflichen Militärdienst entlassen wurde, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Buchst. a genannten Vorschriften von Gesetzes wegen in den Ruhestand versetzt wird?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass sich die in Frage 1 Buchst. b genannte Vorschrift ausschließlich an einen Richter, aus dem sich das vorliegende Gericht zusammensetzt, richtet und richten wird (sog. *lex ad hominem*) und dass gleichzeitig das entsprechende Recht der Staatsanwälte, wonach sie trotz ihrer Entlassung aus dem beruflichen Militärdienst auf ihrem Posten als Militärstaatsanwalt tätig bleiben dürfen, aufrechterhalten wurde?

2. Ist das Unionsrecht – einschließlich der in der ersten Frage genannten Vorschriften – dahin auszulegen, dass die unter den in der ersten Frage genannten Umständen von Rechts wegen erfolgende Versetzung eines Richters an einem nationalen Militärgericht in den Ruhestand unwirksam ist, so dass dieser Richter weiterhin dem Spruchkörper des vorliegenden Gerichts angehören kann und alle Organe des Staates, einschließlich der Organe des Gerichts, verpflichtet sind, ihm zu ermöglichen, diesem Spruchkörper weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen anzugehören?

3. Ist das Unionsrecht – darunter Art. 2 EUV und der darin zum Ausdruck kommende Wert der Rechtsstaatlichkeit, Art. 4 Abs. 3 EUV und der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 267 AEUV und die Grundsätze der Wirksamkeit und des Vorrangs einerseits und Art. 2 EUV und der darin zum Ausdruck kommende Wert der Demokratie, Art. 4 Abs. 2 EUV und der Grundsatz der Gewaltenteilung andererseits – dahin auszulegen, dass sich das Recht bzw. die Pflicht des nationalen Gerichts, die Anwendung der nationalen Vorschriften, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens sind, einschließlich der Vorschriften mit Gesetzesrang, auszusetzen, unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass das nationale Recht die Möglichkeit einer Aussetzung der Anwendung der nationalen Vorschriften durch ein Gericht, das ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat, nicht vorsieht und dass es unter den Umständen des Ausgangsverfahrens erforderlich ist, eine Entscheidung über eine solche Aussetzung zu erlassen, bis das vorliegende Gericht die in der Antwort auf dieses Vorabentscheidungsersuchen enthaltenen Elemente zur Auslegung des Unionsrechts berücksichtigt hat?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union;

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 10, 13 der Ustawa o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 (Dz.U. 2023, Pos. 1615);

- Gemäß Art. 10 „[e]rhält Art. 233 der Ustawa o obronie Ojczyzny (Gesetz über die Landesverteidigung) vom 11. März 2022 (Dz.U. [2022] Pos. 2305 und [Dz.U.] 2023 Pos. 347 und 641) folgende Fassung: „Wird ein Militärstaatsanwalt, der Berufssoldat ist, aus dem beruflichen Militärdienst entlassen, bleibt er als Staatsanwalt in der betreffenden Organisationseinheit der Staatsanwaltschaft tätig, unabhängig von der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Stellen in dieser Einheit“.
- Art. 13 bestimmt: „Ein Richter am Militärgericht, der aus dem beruflichen Militärdienst entlassen wurde und der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Richteramt bekleidet, wird an diesem Tag in den Ruhestand

versetzt. ...“ Nach Art. 14 des Änderungsgesetzes treten die beiden Bestimmungen am 15. November 2023 in Kraft.

Art. 175 Abs. 1, Art. 180 der Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen);

In Art. 233 der Ustawa o obronie Ojczyzny (Gesetz über die Landesverteidigung) vom 11. März 2022 in der bis zum 14. November 2023 geltenden Fassung heißt es: „Wird ein Richter am Militärgericht oder ein Militärstaatsanwalt, der Berufssoldat ist, aus dem beruflichen Militärdienst entlassen, verbleibt er im Amt als Richter oder Staatsanwalt in der betreffenden Organisationseinheit des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, unabhängig von der Anzahl der Stellen in dieser Einheit.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Sachverhalt und der Gang des Verfahrens in der vorliegenden Rechtssache entsprechen denen der Rechtssache C-646/23.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 2 Grundsätzlich ist die Begründung zu einem großen Teil mit der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-646/23 identisch.
- 3 Zur zweiten Frage führt das vorlegende Gericht aus, dass sie die Folge der Feststellung betrifft, dass die angeführten nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht unvereinbar sind. Das vorlegende Gericht hat Zweifel hinsichtlich der Wirkungen der künftigen Entscheidung des Gerichtshofs auf die Wirksamkeit der nationalen Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass der Richter, der dem Spruchkörper des vorlegenden Gerichts angehört, von Gesetzes wegen in den Ruhestand versetzt wird. Um sich der praktischen Wirkungen der Feststellung einer Unvereinbarkeit der genannten Vorschriften mit dem Unionsrecht zu vergewissern, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob alle Organe des Staates, einschließlich der Organe des Gerichts, in einem solchen Fall diesem Richter ermöglichen müssen, dem Spruchkörper weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen anzugehören.
- 4 Zur dritten Frage führt das vorlegende Gericht aus, dass sie die Wirksamkeit der Aussetzung der nationalen Vorschriften in der Zeit nach Erhalt einer Antwort des Gerichtshofs auf das Vorabentscheidungsersuchen bis zum Zeitpunkt des Erlasses einer auf diese Antwort folgenden Entscheidung betrifft. Das polnische Recht, einschließlich der Strafprozessordnung, sieht keinen Mechanismus zur Aussetzung der Anwendung von Vorschriften gleich welchen Ranges vor, was eine unionsrechtsfreundliche Auslegung umso mehr unmöglich macht. Gleichzeitig fragt sich das vorlegende Gericht, ob die Möglichkeit einer solchen Aussetzung, wenn es sich um Vorschriften mit Gesetzesrang handelt, u. a. mit

dem Grundsatz der Gewaltenteilung, dem in Art. 2 EUV genannten Wert der Demokratie oder schließlich mit Art. 4 Abs. 2 EUV vereinbar ist. Die Antwort auf diese Frage ist daher objektiv erforderlich, da andernfalls ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Antwort des Gerichtshofs – und vor Erlass einer Entscheidung, die die in dieser Antwort enthaltenen Elemente zur Auslegung des Unionsrechts berücksichtigt – die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsersuchens illusorisch wäre, da der Richter, der dem Spruchkörper des vorlegenden Gerichts angehört, von Rechts wegen in den Ruhestand versetzt würde.

- 5 Die Begründung des Antrags auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist mit derjenigen im Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-646/23 identisch.

ARBEITSDOKUMENT